

# ZH\_OBERGERICHT UE210204 vom 19. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210204)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210204 du 19 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210204 del 19 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 8

Juli 2021 inhaltlich im Wesentlichen mit der Strafanzeige vom 3. März 2021 übereinstimme, die Abweisung der Beschwerde (Urk. 25). Die vom 20. Oktober 2021 datierende Replik der mittlerweile anwaltlich vertretenen (Urk. 16 und Urk. 17) Beschwerdeführerin wurde innert zweifach erstreckter Frist (Urk. 29 und Urk. 32) erstattet (Urk. 35). Die Duplik des Beschwerdegegners 1, auf welche der Beschwerdegegner 2 wiederum verwies (Urk. 43), datiert vom 10. November 2021 (Urk. 40). Von der Möglichkeit, Bemerkungen zur Duplik einzureichen

- 4 - (Urk. 45), liess die Beschwerdeführerin innert Frist (vgl. Urk. 46) und auch danach nicht Gebrauch machen. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 6; die Rücksendung erfolgt im parallelen Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UE210196-O). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif. II. 1.

Eintretensvoraussetzungen a) Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/-ZH). b) Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 29. Juni 2021 wurde von der Beschwerdeführerin am 5. Juli 2021 in Empfang genommen (Urk. 6/9). Die der Post am 12. Juli 2021 übergebene Beschwerde (Urk. 2 S. 1 und Urk. 4) erfolgte demnach innert Frist und erfüllt die Formerfordernisse (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. Urk. 7 und Urk. 9). Die Prozesskaution leistete die Beschwerdeführerin sodann rechtzeitig (Urk. 8/1 und Urk. 12). c) Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Die Beschwerdeschrift hat sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Es ist explizit auszuführen, inwiefern die getroffenen Erwägungen unzutreffend seien (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3 mit Hinweisen).

- 5 - Wie aufgezeigt, machte die Beschwerdeführerin, welche sich mit ihrer persönlich verfassten Strafanzeige vom 3. März 2021 als Straf- und Zivilklägerin konstituierte (Urk. 6/D1/1 S. 2; vgl. auch Urk. 2 S. 2), die Verletzung von mehreren Strafbestimmungen (üble Nachrede und Verleumdung) durch die Beschwerdegegner 1-2 geltend. In der Beschwerdeschrift finden sich allerdings nur Ausführungen zum Tatbestand der üblen

Nachrede (vgl. bereits Urk. 2 S. 1). Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde auch die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung in Bezug auf den weiteren in der Strafanzeige aufgeführten Tatbestand der Verleumdung anfechten möchte, ist darauf von vornherein nicht einzutreten. d) Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten, soweit sie den Vorwurf der üblen Nachrede bzw. die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-2 wegen dieses Straftatbestands zum Gegenstand hat. 2. Verfahrensgegenstand a) Wie im unangefochten gebliebenen Beschluss der hiesigen Kammer vom

## **E. 11**

November 2022 im Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UH210015-O erwogen, wird das der Beschwerdeführerin in der Strafanzeige vom 13. Februar 2019 bzw. im weiteren Verlauf des am 28. Dezember 2020 eingestellten, gegen sie geführten Strafverfahren Vorgeworfene nach wie vor kontrovers diskutiert. Die Ausführungen der Involvierten gehen namentlich bezüglich der diversen Vermögenstransaktionen (Darlehen, Schenkungen, etc.), gesellschaftsrechtlichen Vorgänge und buchhalterischen Abläufe im Zusammenhang mit der F.\_\_\_\_\_ AG, des Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter, der diversen familien- und erbrechtlichen Verträge und der Höhe des Vermögens von D.\_\_\_\_\_ im Verbeständungszeitpunkt diametral auseinander. Zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Bruder, dem Beschwerdegegner 2, ist ein Zivilprozess hängig, in welchem alle zuvor genannten Vorgänge Thema sind (vgl. Erw. II.1.3.c) des Beschlusses UH210015-O vom 11. November 2022 sowie etwa Urk. 40 und Urk. 41/3). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren deshalb grundsätzlich unbeachtlich sind und nicht weiter einzugehen ist auf die grösstenteils langatmigen,

- 6 - nicht sachgemässen zivilrechtlichen Ausführungen in den teils ausufernden Rechtsschriften. b) Die Beschwerdeführerin brachte mit ihrer Strafanzeige vom 3. März 2021 zum Ausdruck, dass sich das zur Anzeige gebrachte angeblich strafrechtlich relevante Verhalten der Beschwerdegegner 1-2 aus insgesamt vier (im Auftrag des Beschwerdegegners 2 verfassten) Schreiben des Beschwerdegegners 1 an die Staatsanwaltschaft ableite. Sie verwies auf die Eingaben vom 19. Februar, 29. Mai, 7. und 21. Oktober 2020 (Urk. 6/D1/1, etwa S. 2). c) Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung nach vorgängiger Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen in der Strafanzeige zusammengefasst, die Geschwister A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner 2) hätten gegenseitig bereits Strafanzeigen veranlasst und befänden sich im Streit um den Nachlass ihrer Eltern. In derartigen hart umkämpften Streitigkeiten müssten die Parteien umso mehr mit spitz formulierten Ausführungen der Gegenseite umgehen können. Der Beschwerdegegner 1 habe in den inkriminierten Eingaben aufgezeigt, was Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ bereits mit Eingabe vom 13. Februar 2019 namens der unter Vertretungsbeistandschaft gesetzten D.\_\_\_\_\_ beanzeigt habe. Der Beschwerdegegner 1 habe den Standpunkt seines Klienten (des Beschwerdegegners 2) energisch und pointiert eingebracht, wobei er nachvollziehbarerweise die familiären und erbrechtlichen Begebenheiten erläutert habe. Die inkriminierten Eingaben des Beschwerdegegners 1 seien nicht als ehrverletzend zu qualifizieren, weshalb auch keine Grundlage für den gegen den Beschwerdegegner 2 erhobenen Vorwurf der entsprechenden Instruktion bestehe (Urk. 5). d) In der Beschwerdeschrift finden sich nur Ausführungen zum Schreiben des Beschwerdegegners 1

vom 19. Februar 2020, weshalb nachfolgend lediglich darauf einzugehen ist (vgl. Erw. II.1.c)). Die Schreiben vom 29. Mai, 7. und 21. Oktober 2020 sind mit keinem Wort erwähnt und wurden denn auch, im Gegensatz zu jenem vom 19. Februar 2020 (Beilage 6; Urk. 10/6), nicht als Beilage zur Beschwerdeschrift eingereicht; auf diese ist folglich nicht weiter einzugehen (vgl. Art. 385 StPO).

- 7 - 3. Rechtzeitigkeit der Strafanträge a) Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) ist nur auf Antrag strafbar. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt, sobald der antragsberechtigten Person Täter und Tat bekannt sind; erforderlich ist dabei eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt (BGE 126 IV 131; 121 IV 272). Bei Ehrverletzungsdelikten gemäss den Art. 173 f. StGB hat die Rechtsprechung eine Dauerstrafat ausdrücklich verneint (BGE 131 IV 83 E. 2.1.2 mit Hinweis auf BGE 93 IV 93 E. 2). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei Ehrverletzungsdelikten um sogenannte Zustandsdelikte. Das bedeutet, dass die Antragsfrist nicht erst mit der Beendigung des ehrverletzenden Verhaltens insgesamt beziehungsweise dem Aufheben des widerrechtlichen Zustands zu laufen beginnt, sondern bereits nach Kenntnisnahme des vollendeten Delikts (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 6B\_976/2017 vom 14. November 2018 E. 4.3 mit Hinweisen; 6B\_473/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.3; 6B\_67/2007 vom 2. Juni 2007 E. 4.2); auf den vorliegenden Fall bezogen begann die Antragsfrist entsprechend nach Kenntnisnahme des Schreibens des Beschwerdegegners 1 vom 19. Februar 2020 durch die Beschwerdeführerin. b) Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Strafanzeige vom 3. März 2021 aus, am 16. Dezember 2020, "am Tag der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft", von den inkriminierten Schreiben des Beschwerdegegners 1 (somit auch dem Schreiben vom 19. Februar 2020) und damit den mutmasslichen Ehrverletzungen Kenntnis genommen zu haben, weshalb die Strafantragsfrist gewahrt sei (Urk. 6/- D1/1 S. 2). In der angefochtenen Verfügung finden sich keine Erwägungen zur Rechtzeitigkeit der Strafanträge (Urk. 5). Der Beschwerdegegners 1 führte in seiner Stellungnahme zur Beschwerde, welcher sich der Beschwerdegegner 2 anschloss, aus, dass die Antragsfrist für vermeintliche Ehrverletzungen am 3. März 2021 längst abgelaufen gewesen sei (Urk. 19 S. 16). Replicando liess die Beschwerdeführerin keine Ausführungen zu dieser Prozessvoraussetzung machen (Urk. 35).

- 8 - c) Hinweise dafür, dass die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin (persönlich) am 16. Dezember 2020 Akteneinsicht in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft gewährt hätte, finden sich in den diesbezüglichen Untersuchungsakten (Urk. 9 in Geschäfts-Nr. UH210015-O) nicht. Den besagten Akten kann allerdings entnommen werden, dass dem Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin (in seiner damaligen Funktion als Verteidiger derselben) am 19. Mai 2020 "die kompletten Verfahrensakten (...) im Sinne der Akteneinsicht" übermittelt worden waren (Urk. 9/17/14 in Geschäfts-Nr. UH210015-O), somit auch das vorliegend interessierende Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 19. Februar 2020 (Urk. 10/- 6 = Urk. 9/26/1 in Geschäfts-Nr. UH210015-O). Lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt sei an dieser Stelle sodann, dass das vorliegend, wie aufgezeigt, nicht weiter relevante Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 29. Mai 2020 (Urk. 9/24/4 in Geschäfts-Nr. UH210015-O) vom Rechtsbeistand (bzw. damaligen Verteidiger) der Beschwerdeführerin am 9. Juni 2020 in Empfang genommen worden war (Urk. 9/17/15 in Geschäfts-Nr. UH210015-O) und jenes

vom 7. Oktober 2020 (Urk. 9/30/1 in Geschäfts-Nr. UH210015-O) von der Staatsanwaltschaft am 13. Oktober 2020 an das Anwaltsbüro, in welchem der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin tätig ist, übermittelt wurde (Urk. 9/17/17 in Geschäfts-Nr. UH210015-O). d) Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt (Art. 87 Abs. 3 StPO). Eine in einem Verfahren vertretene Person muss sich Wissen und Kenntnisnahmen ihres Vertreters grundsätzlich zurechnen lassen. Zudem hat der Rechtsanwalt die Klientin regelmäßig und unaufgefordert über den Stand seiner Angelegenheiten zu informieren. Das ergibt sich bereits aus der auftragsrechtlichen Norm von Art. 400 OR (Rechenschaftsablegung). Hinzuweisen ist sodann auf Art. 12 lit. a BGFA, den eigentlichen Auffangtatbestand der anwaltlichen Berufsregeln. Der Rechtsanwalt muss die Mandantin unverzüglich über sämtliche relevanten Vorgänge bei der Mandatsführung unterrichten, insbesondere ihr umgehend Entscheide von Gerichten und Behörden weiterleiten. Auch hat der Rechtsanwalt erhaltene Rechtschriften der Gegenseite zu kommentieren, der Klientin weiterzuleiten und ihr Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abzugeben; insbesondere dann, wenn er

- 9 - annehmen muss, dass die Klientin an der Mitteilung bzw. Rechtsschrift interessiert ist (BRUNNER/HENN/KRIESI, Anwaltsrecht, 2015, S. 99 f.; TESTA, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Diss. 2001, S. 85). e) Um die Strafantragsfrist von drei Monaten vorliegend zu wahren, hätte die Beschwerdeführerin, zumal sie die Strafanträge am 3. März 2021 stellte (Urk. 6/- D1/1), das Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 19. Februar 2020 nicht vor dem 3. Dezember 2020 zur Kenntnis nehmen dürfen. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin als Rechtsanwalt die (erwähnten) für seinen Berufsstand geltenden Berufsregeln wie auch die auftragsrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten hätte, zumal es offensichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Konstellation bzw. für die Beteiligten offenbar sehr emotionalen Angelegenheit in höchstem Masse an sämtlichen Äusserungen der Gegenseite interessiert war und ist. Deshalb und da sie im Beschwerdeverfahren nichts Gegenteiliges vorbrachte, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin vom Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 19. Februar 2020, über welches ihr Rechtsbeistand (bzw. damals ihr Verteidiger) wie aufgezeigt ab dem 19. Mai 2020 verfügt hat, bereits wesentlich vor dem von ihr in der Strafanzeige geltend gemachten Datum (16. Dezember 2020) und auch vor dem zuvor errechneten 3. Dezember 2020 Kenntnis hatte. Das gilt, wie sich aus der vorstehenden Erwägung ergibt und wiederum lediglich der guten Ordnung halber festzuhalten ist, mindestens auch für die Schreiben des Beschwerdegegners 1 vom 29. Mai und 7. Oktober 2020. Diese wesentlich frühere Kenntnisnahme der Beschwerdeführerin ergibt sich auch aus dem Umstand, dass ihr Rechtsbeistand im vorliegenden Beschwerdeverfahren am 11. Oktober 2021 unumwunden offenbarte, dass nur seine Mandantin (die Beschwerdeführerin) den vollen Überblick habe und deshalb sogar die Stellungnahme (Replik im vorliegenden Verfahren) habe vorbereiten müssen (Urk. 32). f) Folglich wurde die Antragsfrist nicht gewahrt, womit es an einer Prozessvoraussetzung fehlt. Die Staatsanwaltschaft hat eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-2 folglich zu Recht nicht an Hand genommen, weshalb die

- 10 - angefochtene Verfügung (im Ergebnis) zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. a) Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs.

1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts – insbesondere waren weitschweifige Rechtsschriften der Beschwerdeführerin und zahlreiche diesen beigelegte Unterlagen zu studieren – ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind aus der Kautions zu beziehen. b) Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. c) Der Beschwerdegegner 1 ist Rechtsanwalt und handelte in eigener Sache. Dem in eigener Sache handelnden Anwalt ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn er um sein eigenes Honorar streitet (vgl. BGE 125 II 518 E. 5b; Urteile des Bundesgerichts 6B\_136/2009 vom 12. Mai 2009 E. 5 und 6B\_63/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2.6) oder ihm besondere Aufwendungen entstanden sind, sodass sich eine Entschädigung rechtfertigt (vgl. BGE 129 II 297 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 6B\_498/2009 vom 28. September 2009 E. 8). Vorliegend entstand dem in eigener Sache prozessierenden Beschwerdegegner 1 kein besonderer Aufwand, der das Mass überschreiten würde, das der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise für die Besorgung persönlicher Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 3). Zwar dürfte die Beschwerdeführerin mit ihren ausufernden Ausführungen die Gegenseite in gewissem Masse zu Äusserungen provoziert haben. Ihre Vorbringen waren im vorliegenden Verfahren aber grossmehrheitlich irrelevant und sachfremd, was auch dem Beschwerdegegner 1 als Rechtsanwalt aufgefallen sein muss. Hinzu kommt, dass er nicht geltend machte, dass ihm besondere Aufwendungen entstanden

- 11 - wären. Der Beschwerdegegner 1 ist somit für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner 2, der jeweils auf die Rechtsschriften des Beschwerdegegners 1 verwies (Urk. 22 und Urk. 43), ist mangels entschädigungsfähiger Umtriebe ebenfalls nicht zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.